



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail an:
proches.aidants@bagh.admin.ch

Basel, 16. Oktober 2018

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 bzw. 4. September 2018 haben Sie die Kantone zu einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeladen.

Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst den Vorentwurf mit den drei Massnahmen, die zur Anerkennung und Aufwertung der unbezahlten Care-Arbeit zugunsten von Kindern, Eltern und Angehörigen beitragen. Er geht davon aus, dass es sich beim Vorentwurf um einen ersten Schritt handelt, mit welchem die politische Diskussion um das zukunftsrelevante Thema der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens und deren Finanzierung - insbesondere angesichts der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung - angestossen werden soll. Es ist erfreulich, dass die drei Massnahmen die Vielfalt der heutigen Familienkonstellationen durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten einbeziehen: Beziehungen ohne gesetzliche Unterhaltspflicht (kurzzeitige Arbeitsabwesenheit), eine Definition des Eltern-Kind-Verhältnisses, welche auch Pflegeeltern einschliesst (länger dauernde Arbeitsabwesenheit) sowie Paare in Lebensgemeinschaften (Erweiterung der Betreuungsgutschriften).

Der Regierungsrat begrüsst es deshalb, dass im Obligationenrecht (OR) ein bezahlter Kurzurlaub von längstens drei Tagen pro Ereignis für die Betreuung eines eigenen kranken oder verunfallten Kindes oder einer kranken oder verunfallten verwandten oder nahestehenden Person vorgesehen wird. Dabei ist es zentral, sowohl die Freistellung als auch die Lohnfortzahlung zu gewährleisten. Dass diese Lohnfortzahlungspflicht nicht auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr gesetzlich begrenzt wird, wird ebenfalls als richtig erachtet. Weiter ist erfreulich, dass die gebrauchten Tage nicht mehr auf das Kontingent gemäss Art. 324a OR angerechnet werden, was eine deutliche Verbesserung gerade für Eltern, deren Kindern öfter krank sind, darstellt. Der Regierungsrat regt zusätzlich an zu prüfen, Art. 36 Abs. 3 ArG so zu ändern, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf bis zu drei Tage Freistellung für die Betreuung von Angehörigen haben, unabhängig davon, ob für sie das OR anwendbar ist.

Die vorgesehene Neuerung, wonach Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, Anspruch auf einen Betreuungsurlaub haben, ist zeitgemäss. Die Massnahme trägt am meisten dazu bei, dass Eltern für eine gewisse Zeit mit einer tragbaren finanziellen Einbusse ihr Kind betreuen können. Zudem kann sie in Einzelfällen bewirken, dass die betreuende Person wegen dem entschädigten Betreuungsurlaub keine Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen muss. Der Regierungsrat regt in diesem Zusammenhang an, die Begriffe „schwere Erkrankung oder schwerer Unfall“ noch zu konkretisieren. Zusätzlich wäre zu prüfen, ob die 98 Taggelder aufgeteilt werden könnten. Dann wäre es möglich, dass ein Elternteil das Arbeitspensum während 28 Wochen (2 x 14 Wochen) um 50 % reduzieren könnte oder dass beide Elternteile während 14 Wochen ihr Pensum um je 50 % verringern könnten.

Es erscheint jedoch als nicht ganz schlüssig, dass der Bundesrat die Angehörigenbetreuung insgesamt stärkt, den Anspruch aber beim Betreuungsurlaub auf die Betreuung der eigenen minderjährigen Kinder beschränkt. So kann es sein, dass Kinder nach vollendetem 18. Altersjahr noch zu Hause wohnen und wegen eines Unfalls betreuungsbedürftig werden, ebenso kann ein erwachsener Angehöriger auf Betreuung angewiesen sein. Aus diesem Grund regen wir an, dass der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs auf engste Familienmitglieder prüft.

Die Regierungsrat unterstützt im Sinne der gesellschaftlichen Anerkennung betreuender Angehörigen die Erweiterung der Betreuungsgutschriften sowohl auf Paare in Lebensgemeinschaften wie auch schon ab einer leichten Hilflosigkeit. Er begrüsst diese Massnahme und hält deren Kostenfolgen - im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der AHV - für vernachlässigbar. Demgegenüber steht der gesellschaftliche Nutzen der Massnahme: Mit der Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften kann in bestimmten Fällen erreicht werden, dass die AHV-Rente etwas höher ausfällt.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht jedoch nicht klar hervor, ob die Mutterschaftsentschädigung (MSE) die Betreuungsentschädigung ausschliesst. Der vorgeschlagene Gesetzestext schliesst den Bezug von Betreuungsentschädigung beim Bestand eines Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung aus. Dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen, dass scheinbar ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung nach dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung möglich sein soll. Diese Unsicherheit ist zu beenden und die Unterlagen miteinander abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, Tel. 061 267 87 78, michael.mauerhofer@bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage: Fragebogen